

genkommens zu rechnen.

Nach diesen Hinweisen nehme ich Veranlassung, die Anordnungen meiner Rundverfügung vom 24.11.1947 erneut und mit aller Eindringlichkeit in Erinnerung zu bringen und auf die Folgen aufmerksam zu machen, die mit fahrlässiger Ueberschreitung bewilligter Haushaltsmittel vor Eingang einer ausnahmsweisen Genehmigung für die beteiligten Angestellten verbunden sind. Die RHO. verlangt in den §§ 32 und 33, dass die Schuldigen für Haushaltsüberschreitungen haftbar zu machen und zum Schadenersatz verpflichtet sind. Nach Ziffer 6 meiner Anordnungen vom 24.11.1947 befreien selbst rechtliche Verpflichtungen nicht von der unbedingten Voraussetzung, dass die Ueberschreitungen eines Haushaltstitels vor Leistung der Mehrausgabe genehmigt sein muss.

Ich mache es allen verantwortlichen Stellen zur Pflicht, durch schärfste Ueberwachung die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel endlich in geordnete Bahnen zu lenken und bereits im ersten Monat des Vierteljahres zur Vermeidung einer Ueberlastung der letzten Monate auf sparsame Verwendung und möglichst gleichmässige Verteilung der bewilligten Mittel hinzuwirken.

Diese Verfügung ist auch allen Leitern der Ihnen angegliederten Verwaltungen und den Institutsdirektoren unter Anschluss meiner Verfügung vom 24.11.1947 gegen Empfangsbestätigung zur Kenntnis zu bringen. Ueber die Durchführung dieser Anordnung erwarte ich Vollzugsnachricht.

Im Auftrage
gez. Dr. Reichwaldt

Beglaubigt:

gez. Hinze
Angestellte.